

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1101 (1997)
28. März 1997

RESOLUTION 1101 (1997)

*verabschiedet auf der 3758. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. März 1997*

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997 (S/1997/259),

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 27. März 1997 (S/1997/258),

Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinierungsrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien,

unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien *erneut dazu auffordernd*, den politischen Dialog fortzusetzen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang *in voller Unterstützung* der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden,

in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,

feststellend, daß die derzeitige Krisensituation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und *fordert* ihre sofortige Einstellung;
2. *begrüßt* das Angebot bestimmter Mitgliedstaaten, eine befristete und begrenzte multinationale Schutztruppe einzurichten, die die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern und dabei behilflich sein soll, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten;
3. *begrüßt ferner* das in dem Schreiben eines Mitgliedstaats (S/1997/258) enthaltene Angebot, die Organisation und das Kommando über diese befristete multinationale Schutztruppe zu übernehmen, und *nimmt* von allen in diesem Schreiben enthaltenen Zielsetzungen *Kenntnis*;
4. *ermächtigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 2 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* diese Mitgliedstaaten *ferner*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;
5. *fordert* alle Beteiligten in Albanien auf, mit der multinationalen Schutztruppe und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu ermöglichen;
6. *beschließt*, den Einsatz auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
7. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
8. *ermutigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albaniens, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albaniens zu enthalten hat;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
